

Ausführungsbestimmungen zum Feuerweggesetz der Gemeinde Flims

Art. 1 Dienstalter

Gemäss Art. 6 des Feuerweggesetzes legt der Gemeindevorstand das Dienstalter wie folgt fest:

Die Feuerwegpflicht beginnt am Anfang des Jahres nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet auf Ende des Feuerwegjahres, in welchem der Pflichtige sein 45. Altersjahr vollendet hat.

Genehmigt in der Gemeindevorstandssitzung vom
7. Januar 2003